

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 40 (1919)

Heft: 6-7

Vereinsnachrichten: An die Mitglieder des Schulmuseumsvereins

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Barbarenweib geheiratet und von ihr Kinder. Und er war Tischgenosse des Onegis und hielt, wie er sagte, die Gegenwart für besser als sein früheres Leben, denn bei den Skythen lebe man, wenn nicht Krieg sei, in Musse. *Man genießt alles, was man hat, und wird gar nicht oder nur wenig belästigt. Bei den Römern aber gehe man leicht im Kriege unter, die Hoffnung der Rettung aber müsse man auf Andere stellen, da die Tyrannei nicht gestatte, dass Jemand Waffen trage.* Auch den Bewaffneten sei die Nichtswürdigkeit der Feldherren verderblich, welche den Krieg nicht verstünden. Im Frieden aber sei das Schicksal noch härter, als die Übel des Krieges, wegen der sehr harten Eintreibung der Steuern und der Quälerei durch die Schlechten, da die Gesetze nicht für Jedermann da wären. Denn gehört der Übertreter des Gesetzes zu den Reichen, so erhält er für seine Ungerechtigkeit keine Strafe; wenn er aber arm ist und in Rechtssachen nicht Bescheid weiss, so verfällt er der Schwere des Gesetzes, falls er nicht etwa, nachdem lange Zeit verstrichen und der grösste Theil seines Vermögens darauf gegangen ist, noch vor dem Urtheilsspruch aus dem Leben scheidet. Das Ungerechteste aber von Allem ist die Bezahlung, welche die Rechtsleute erhalten; denn dem Geschädigten öffnet sich das Gericht nicht, wenn er nicht dem Richter und seinen Dienern *etwas Silber hinlegt.*

An die Mitglieder des Schulumuseumvereins.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass auf der Post viel mehr Bilder verloren gehen als früher. Die Postverwaltung gibt sich die grösste Mühe, diesen Übelstand abzuschaffen und die Fehlbaren ausfindig zu machen. Für die Untersuchung ist es von grösster Bedeutung, dass der Verlust einer Bildersendung *sofort* entdeckt werde. Deshalb ist es notwendig:

1. dass jeder Abonnent sofort nach Empfang einer Lieferung die Quittung an das Schulumuseum zurücksende;
2. dass die Lehrerschaft die Rückgabe der Bilder auf das Postbureau nicht durch Schulkinder, sondern durch Erwachsene besorgen lasse, welche als Zeugen dienen können.

Der Verwalter.